

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 01.12.2005, nachstehende Verordnung beschlossen:

**VERORDNUNG**  
**der**  
**Marktgemeinde Brunn am Gebirge**

über die Einhebung von gestaffelten Beträgen für das Entfernen und Aufbewahren von Kraftfahrzeugen, die ohne Kennzeichen auf öffentlichem Gut in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge abgestellt werden.

**§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im Gebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge befindlichen Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten, noch diesen Straßen gleichzuhalten sind.

**§ 2**

(1) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war.

(2) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen durch die Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist im angeschlossenen Tarif I festgesetzt, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(3) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, oder sind zusätzliche Kosten angefallen, sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

(4) Der angeschlossene Tarif I ist wertgesichert. Wertmesser ist der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis 2000 = 100), wie er vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich vereinbart wird oder ein an dessen Stelle tretender Index.

**§ 3**

(1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in einer Verwahrstelle der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist im angeschlossenen Tarif II, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, nach der Dauer der Aufbewahrung für jeden angefangenen Kalendertag ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt.

(2) Werden von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge entfernte Gegenstände nicht in einer Verwahrstelle der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

(3) Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen.

(4) Der angeschlossene Tarif II ist wertgesichert. Wertmesser ist der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis 2000 = 100), wie er vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich vereinbart wird oder ein an dessen Stelle tretender Index.

#### § 4

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den gestaffelten Beträgen zur Verrechnung.

#### § 5

Die Tarifposten I und II sind auch für jene Fahrzeuge, die im Zuge eines Verkehrsunfalls von der Feuerwehr beseitigt und am Wirtschaftshof der Gemeinde verwahrt werden, in Anwendung zu bringen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. September 1996, Zahl ub 81/96 außer Kraft.

### TARIF I

#### Abschleppen, bzw. Entfernen von Kraftfahrzeugen:

Motorräder und Motorfahrräder	€ 52,00
Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder	€ 60,00
Personen- und Kombinationskraftwagen	€ 260,00
Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraft- Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2.500 kg	€ 650,00
Einachsenanhänger und Anhängerwagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht v. 750 kg	€ 195,00
Wracks von Motorrädern u. Motorfahrzeugen	€ 26,00
Wracks von Motorrädern mit Beiwagen und von Motordreirädern	€ 30,00
Wrackhülsen von Personen- und von Kombinationskraftwagen	€ 130,00
Wrackhülsen von Lastkraftwagen, Kleinbussen, Sonderkraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen	€ 325,00

bis zu einem Gesamtgewicht von 2300 kg  
Wrackhülsen von Einachsenanhängern und  
Anhängewagen

€ 98,00

## TARIF II

### **Ausmaß der Kosten der Verwahrung von entfernten Fahrzeugen:**

Für das Aufbewahren der unter Tarif I Punkt 1 bis 10. genannten Fahrzeuge auf gemeindeeigenem Grund, inkl. aller Nebenkosten wie Platzmiete, Platzpflege, Versicherung werden pro Tag € 3,00 verrechnet.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin

Helga Markowitsch

Angeschlagen an der Amtstafel am: 06.12.2005  
Abgenommen am: am 21.12.2005

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am 6.12. 2005 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am 20.12.2005, und darf daher ist die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab 21.12.2005.